

## S a t z u n g

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Borssum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Emden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Emden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr.3 und Nr.21 der Abgabenordnung (AO) verwirklicht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Emden zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch im Freibad Borssum erteilten Schwimmunterricht, sowie der Erteilung von gesundheitsfördernden Sportkursen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- b) Durch den förmlichen Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss; das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich anzuhören.
- c) Im Sterbefall.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten siehe §13 Abs.2. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zum erweiterten Vorstand gehören mind. drei (maximal sechs) Beisitzer, die die Aufgaben des BGB-Vorstands unterstützen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von seinem\*r /ihrem\*r Stellvertreter\*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*r Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung die seines\*r/ihres\*r Stellvertreters\*in.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem\*der Protokollführer\*in sowie von dem\*der Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung von seinem\*r Stellvertreter\*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der\*die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der\*die 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitz.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene oder auf Antrag geheime Abstimmung.
4. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt die Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem\*der Protokollführer\*in und von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der\*die Vorsitzende des Vorstands und sein\*e Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Emden, sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke i.S. §§ 52-54 AO zu verwenden. Vornehmlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

Emden, 11.11.2020

Änderungsbeschluss\* der Gründungssatzung vom 13.07.2020:

Aktuelle Satzung: „Satzung Förderverein Freibad Borssum\_2020\_11\_11\_Rev.5.0“

Vorname	Nachname	Adresse	Unterschrift
Wolfgang	Ritter	Liekeweg 22, 26725 Emden	
Daniela	Arends	Hans-Böckler-Allee 62, 26725 Emden	
Matthias	Arends	Hans-Böckler-Allee 62, 26725 Emden	
Andreas	ten Hove	Zum Bind 31, 26725 Emden	
Almuth	Kielmann	Kirschbaumstraße 15, 26725 Emden	
Wortelker	Rainer	Haselnußstraße 8, 26725 Emden	
Buss	Maike	Samlandstraße 14, 26725 Emden	
Klaassen	Stefan	Am Vorfluter 27, 26725 Emden	
Otto	Micaela	Rotdornring 36, 26725 Emden	
Jung	Silvana	Buchsbaumweg 18 , 26725 Emden	

\*Der Änderungsbeschluss wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.11.2020 verabschiedet -  
*Protokoll Mitgliederversammlung - Förderverein Freibad Borssum - 2020\_11\_11\_Rev.2.0*